

Fallbeispiele

betreffend die Umsetzung des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG)

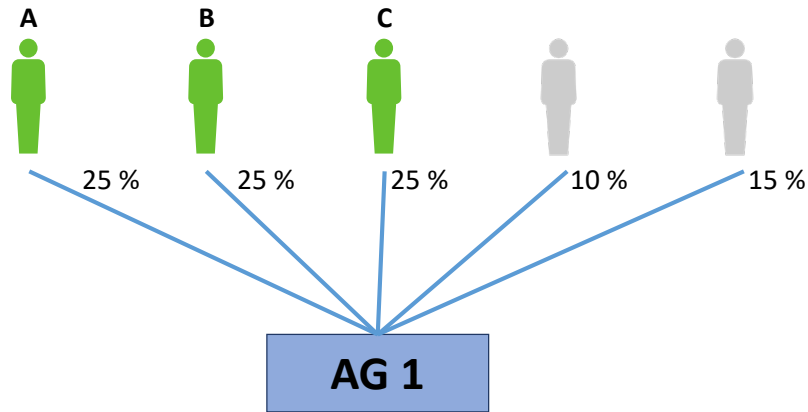
Version: Juni 2022

Hinweise: Es werden Fallkonstellationen bei einfachen Beteiligungsverhältnissen dargestellt. Die Ermittlung der Beteiligungsquoten erfolgt auf Basis der in den Fallbeispielen dargestellten Anteile, Stimm- oder Gewinnrechte. Verträge oder Vereinbarungen mit anderen Anteilsinhabern, die zu einer Erhöhung der Beteiligungsquoten führen könnten, existieren nicht. Darüber hinaus gilt für alle Fallbeispiele: Es gibt keine Personen, die auf andere Weise die Kontrolle über den Rechtsträger ausüben. Weitere Fallbeispiele und ergänzende Erläuterungen finden sich in der FMA-Mitteilung 2015/7.

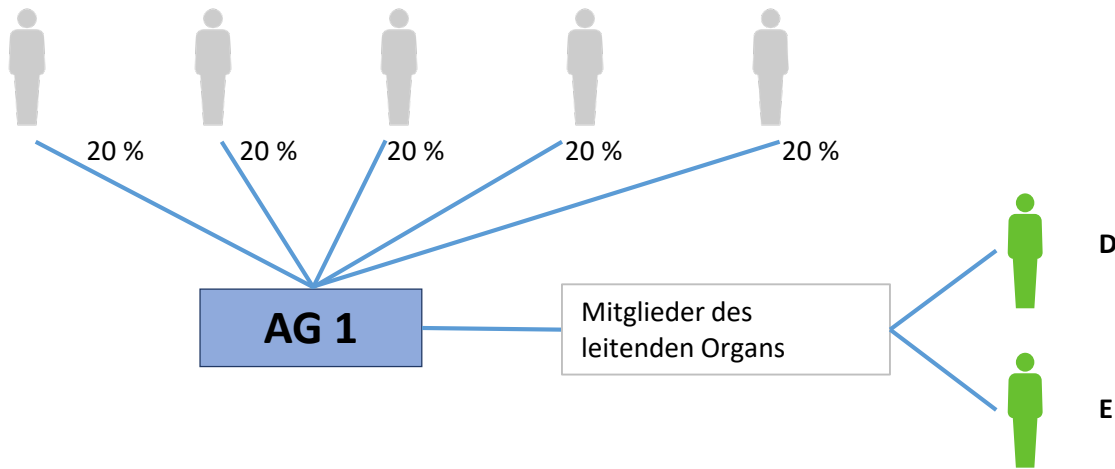
Alleinstehender Rechtsträger gemäss Anhang 1 VwbPG – Aktiengesellschaft

Fall 1: AG mit direkt beteiligten Aktionären zu 25 % oder mehr

- Die wirtschaftlich berechtigten Personen sind die drei Aktionäre A, B und C (natürliche Personen), da sie einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an der AG 1 halten oder kontrollieren bzw. mit 25 % oder mehr am Gewinn der AG 1 beteiligt sind.
- Es ist für jede dieser natürlichen Personen ein Formular C-VwbP in der Rolle «Anteil/Stimmrecht/Gewinn» auszufüllen.



Alleinstehender Rechtsträger gemäss Anhang 1 VwbPG – Aktiengesellschaft

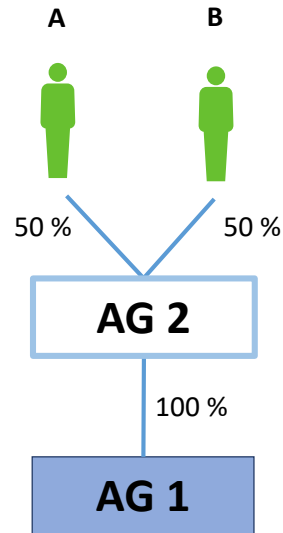


Fall 2: AG mit direkt beteiligten Aktionären zu weniger als 25 % - Erfassung der Mitglieder des leitenden Organs

- Es gibt keine natürliche Person, die einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an der AG 1 hält oder kontrolliert bzw. mit 25 % oder mehr am Gewinn der AG 1 beteiligt ist.
- Es sind daher diejenigen natürlichen Personen, die Mitglieder des leitenden Organs der AG 1 sind, als wirtschaftlich berechnete Personen festzustellen.
- Es ist für die natürlichen Personen D und E jeweils ein Formular C-VwbP in der Rolle «Mitglied leitendes Organ» auszufüllen.

Als Mitglieder des leitenden Organs gelten die Mitglieder des mit der operativen Geschäftsführung und der Vertretung des Rechtsträgers betrauten Organs. In der Regel sind hier somit sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung zu erfassen. Sofern es keine Geschäftsleitung gibt, sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder des Organs mit vergleichbarer Funktion im Verzeichnis einzutragen.

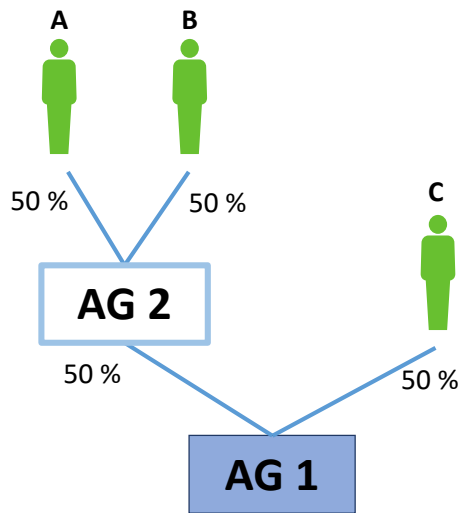
Alleinstehender Rechtsträger gemäss Anhang 1 VwbPG – Aktiengesellschaft



Fall 3: Multilayer-Struktur – Beteiligung an einer AG durch eine andere AG

- Die Anteile, Stimm- oder Gewinnrechte der einzelnen Aktionäre in Bezug auf die AG 1 sind zu berechnen.
- Die wirtschaftlich berechtigten Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die letztlich einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an der AG 1 halten oder kontrollieren bzw. mit 25 % oder mehr am Gewinn der AG 1 beteiligt sind.
- Die Aktionäre A und B (natürliche Personen) halten im konkreten Fall jeweils 50 % des 100%igen Anteils an der AG 1. Somit ist ihr Anteil mit jeweils 50 % zu bestimmen (Multiplikation: 0.5×1) und sind sie als wirtschaftlich berechnete Personen zu erfassen.
- Es ist für die natürlichen Personen A und B jeweils ein Formular C-VwbP in der Rolle «Anteil/Stimmrecht/Gewinn» zu erfassen.

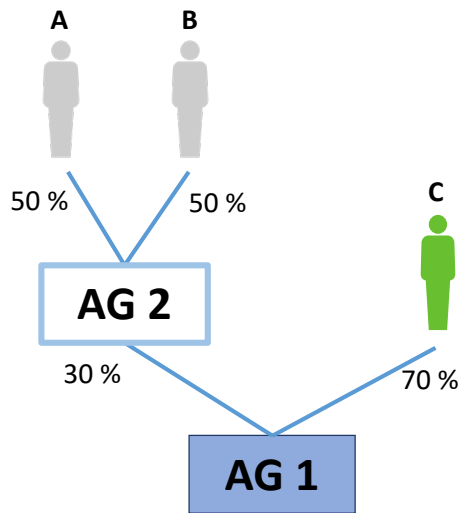
Alleinstehender Rechtsträger gemäss Anhang 1 VwbPG – Aktiengesellschaft



Fall 4: Multilayer-Struktur – Beteiligung an einer AG durch eine andere AG und direkte Beteiligung durch eine natürliche Person

- Die Anteile, Stimm- oder Gewinnrechte der einzelnen Aktionäre in Bezug auf die AG 1 sind zu berechnen.
- Die wirtschaftlich berechtigten Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an der AG 1 halten oder kontrollieren bzw. mit 25 % oder mehr am Gewinn der AG 1 beteiligt sind.
- Der Aktionär C (natürliche Person) ist direkt mit 50 % im beschriebenen Sinn beteiligt.
- Die Aktionäre A und B (natürliche Personen) halten jeweils 50 % des 50%igen Anteils an der AG 1. Somit ist ihr Anteil mit jeweils 25 % zu bestimmen (Multiplikation: 0.5×0.5).
- Es ist für die natürlichen Personen A, B und C jeweils ein Formular C-VwbP in der Rolle «Anteil/Stimmrecht/Gewinn» zu erfassen.

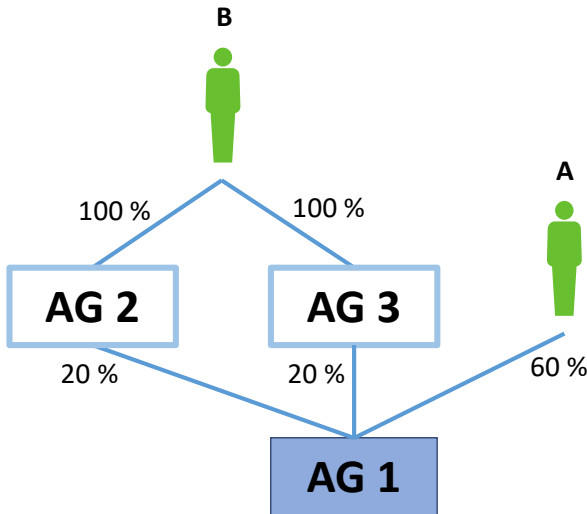
Alleinstehender Rechtsträger gemäss Anhang 1 VwbPG – Aktiengesellschaft



Fall 5: Multilayer-Struktur – Beteiligung an einer AG durch eine andere AG und direkte Beteiligung durch eine natürliche Person

- Die Anteile, Stimm- oder Gewinnrechte der einzelnen Aktionäre in Bezug auf die AG 1 sind zu berechnen.
- Die wirtschaftlich berechtigten Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an der AG 1 halten oder kontrollieren bzw. mit 25 % oder mehr am Gewinn der AG 1 beteiligt sind.
- Der Aktionär C (natürliche Person) ist direkt mit 70 % im beschriebenen Sinn beteiligt.
- Die Aktionäre A und B (natürliche Personen) halten jeweils 50 % des 30%igen Anteils an der AG 1. Somit ist ihr Anteil mit jeweils 15 % zu bestimmen (Multiplikation: 0.5×0.3). Da sie den Schwellenwert von 25% nicht erreichen, sind sie nicht wirtschaftlich berechtigte Personen der AG 1.
- Es ist für die natürliche Person C ein Formular C-VwbP in der Rolle «Anteil/Stimmrecht/Gewinn» zu erfassen.

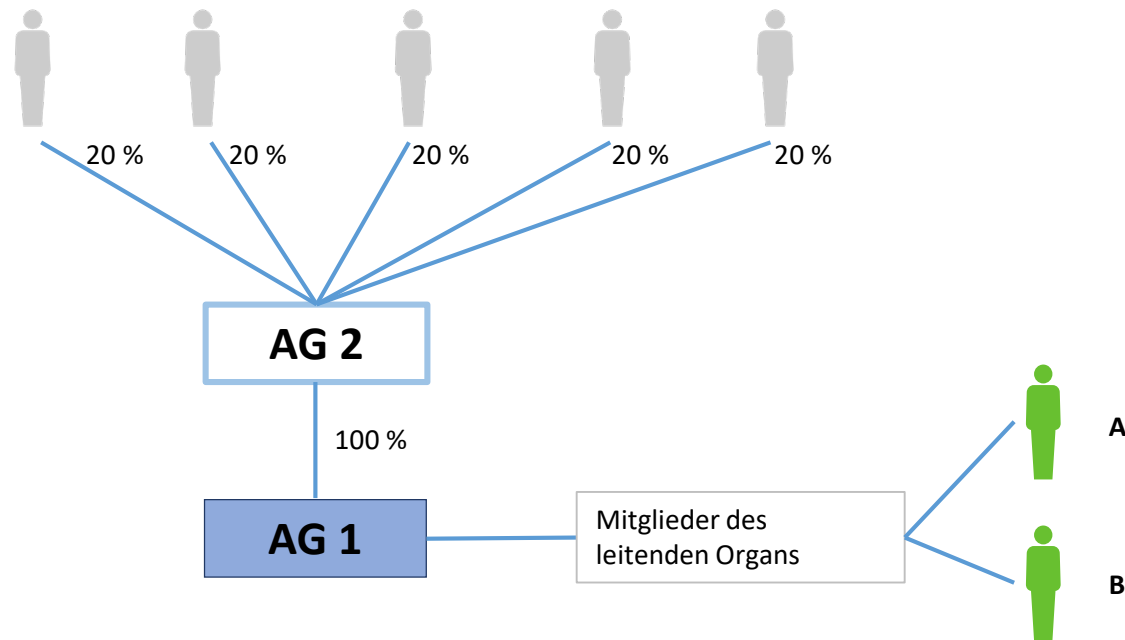
Alleinstehender Rechtsträger gemäss Anhang 1 VwbPG – Aktiengesellschaft



Fall 6: Multilayer-Struktur –Beteiligung an einer AG durch mehrere andere AGs und direkte Beteiligung durch eine natürliche Person

- Die Anteile, Stimm- oder Gewinnrechte der einzelnen Aktionäre in Bezug auf die AG 1 sind zu berechnen.
- Als wirtschaftlich berechtigte Personen gelten diejenigen natürlichen Personen, die einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an der AG 1 halten oder kontrollieren bzw. mit 25 % oder mehr am Gewinn der AG 1 beteiligt sind.
- Der Aktionär A (natürliche Person) ist direkt mit 60 % im beschriebenen Sinn beteiligt.
- *Spezialfall:* Aktionär B (natürliche Person) ist sowohl über die AG 2 als auch über die AG 3 an der AG 1 beteiligt. Die einzelnen Beteiligungsquoten (je $1 \times 0.2 = 20\%$) sind daher zu kumulieren ($20\% + 20\% = 40\%$). Aktionär B ist somit letztlich zu 40 % an der AG 1 beteiligt und als wirtschaftlich berechtigte Person zu erfassen.
- Es ist für die natürlichen Personen A und B jeweils ein Formular C-VwbP in der Rolle «Anteil/Stimmrecht/Gewinn» auszufüllen.

Alleinstehender Rechtsträger gemäss Anhang 1 VwbPG – Aktiengesellschaft

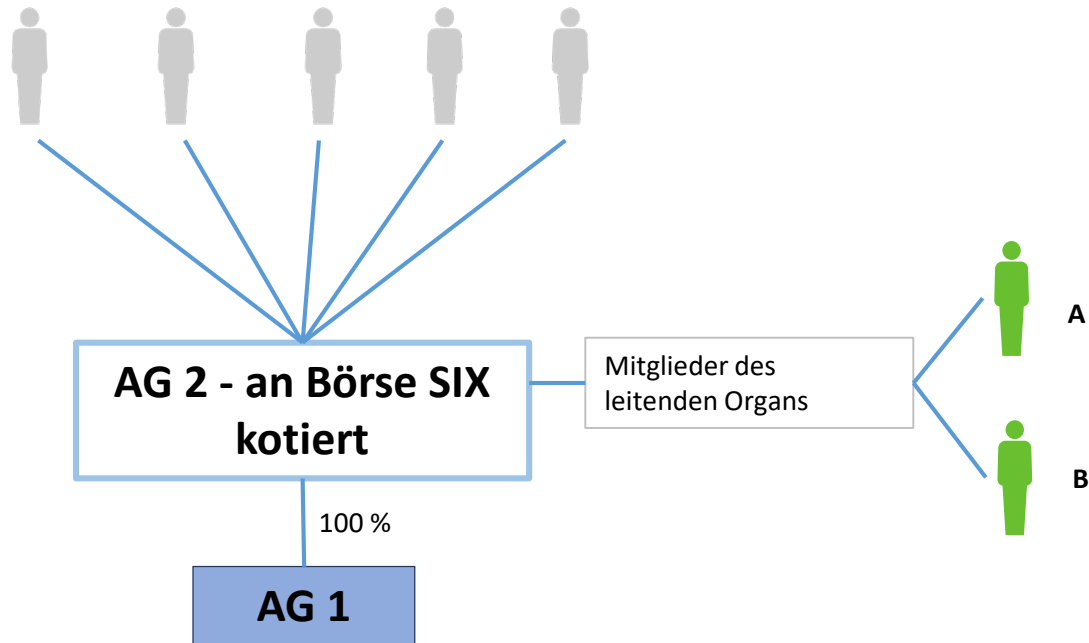


Fall 7: Multilayer-Struktur – Beteiligung an einer AG durch eine andere AG / Erfassung der Mitglieder des leitenden Organs

- Die Anteile, Stimm- oder Gewinnrechte der einzelnen Aktionäre in Bezug auf die AG 1 sind zu berechnen.
- Es gibt im konkreten Fall keine natürliche Person, die einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an der AG 1 hält oder kontrolliert bzw. mit 25 % oder mehr am Gewinn der AG 1 beteiligt ist. Die Anteile betragen jeweils nur 20 % (Multiplikation: 0.2×1).
- Es sind daher diejenigen natürlichen Personen, die Mitglieder des leitenden Organs der AG 1 sind, als wirtschaftlich berechtigte Personen festzustellen.
- Es ist für die natürlichen Personen A und B jeweils ein Formular C-VwbP in der Rolle «Mitglied leitendes Organ» auszufüllen.

Als Mitglieder des leitenden Organs gelten die Mitglieder des mit der operativen Geschäftsführung und der Vertretung des Rechtsträgers betrauten Organs. In der Regel sind hier somit sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung zu erfassen. Sofern es keine Geschäftsleitung gibt, sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder des Organs mit vergleichbarer Funktion im Verzeichnis einzutragen.

Alleinstehender Rechtsträger gemäss Anhang 1 VwbPG – Aktiengesellschaft

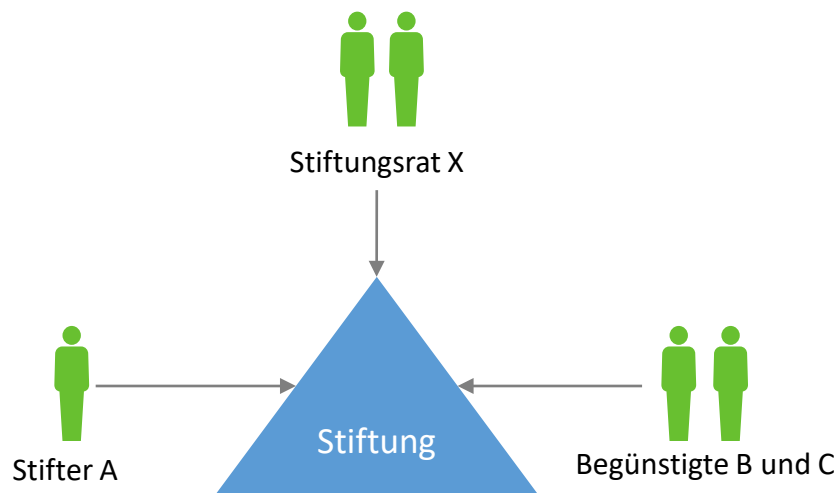


Fall 8: Erleichterung – Rechtsträger im Mehrheitsbesitz einer Gesellschaft, die an einer Börse mit EWR-gleichwertigen Offenlegungsanforderungen kotiert ist

- Da die Anteile an der AG 1 im gegenständlichen Fall von der börsenkotierten AG 2 gehalten werden, ist zu prüfen, ob die Börse SIX den im EWR entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegt. Dies ist der Fall, sodass die Börse SIX als gleichwertig zu betrachten ist.
- Es sind daher nicht die Anteile, Stimm- oder Gewinnrechte der Aktionäre der AG 2 zu berechnen. Stattdessen gelten als wirtschaftlich berechtigte Personen die Mitglieder des leitenden Organs A und B (natürliche Personen) der an der Börse SIX kotierten AG 2.

Als Mitglieder des leitenden Organs gelten die Mitglieder des mit der operativen Geschäftsführung und der Vertretung des Rechtsträgers betrauten Organs. In der Regel sind hier somit sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung zu erfassen. Sofern es keine Geschäftsleitung gibt, sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder des Organs mit vergleichbarer Funktion im Verzeichnis einzutragen.

Rechtsträger gemäss Anhang 2 VwbPG – Stiftung

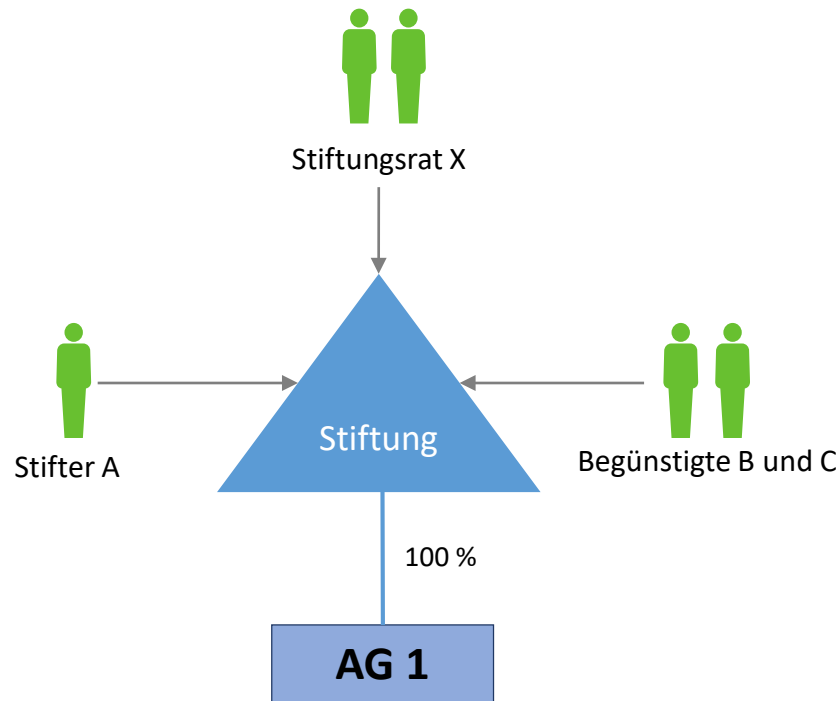


Fall 9: Stiftung

- Die wirtschaftlich berechtigten Personen einer Stiftung bestimmen sich entsprechend ihrer Funktion (effektiver Stifter, Mitglieder des Stiftungsrates und Begünstigte).
- Für den (effektiven) Stifter A (natürliche Person) ist ein Formular T-VwbP in der Rolle «eine natürliche Person, die effektiver, nicht treuhänderischer Stifter, Gründer bzw. Treugeber ist» auszufüllen.
- Für die Begünstigten B und C (natürliche Personen) ist jeweils ein Formular T-VwbP in der Rolle «eine Person, die Begünstigter ist» auszufüllen. Dabei könnte auch ein gemeinnütziger und steuerbefreiter Rechtsträger oder eine Gruppe von Personen Begünstigter sein.
- Für die beiden Mitglieder des Stiftungsrates X (natürliche Personen) ist jeweils ein Formular T-VwbP in der Rolle «eine Person, die Mitglied des Stiftungs- oder Verwaltungsrates bzw. des Trenehmers ist» auszufüllen.
- Sofern die Mitglieder des Stiftungsrates juristische Personen wären, so wäre durch diese nicht hindurchzuschauen, sondern die juristischen Personen in ihrer Funktion als Mitglieder des Stiftungsrates zu erfassen.

Die bildliche Darstellung beschränkt sich auf die in jedem Fall einzutragenden Rollen des Stifters, Mitglieder des Stiftungsrates und der Begünstigten. Sind noch keine Begünstigten bestimmt, so ist die Gruppe von Begünstigten, in deren Interesse der Rechtsträger in erster Linie errichtet oder betrieben wird, abstrakt zu umschreiben. Protektoren oder Personen in ähnlichen oder gleichwertigen Funktionen sowie Personen, die Kontrolle auf andere Weise ausüben, sind ebenfalls einzutragen, sofern es solche gibt.

Nicht alleinstehender Rechtsträger gemäss Anhang 1 VwbPG – Aktiengesellschaft



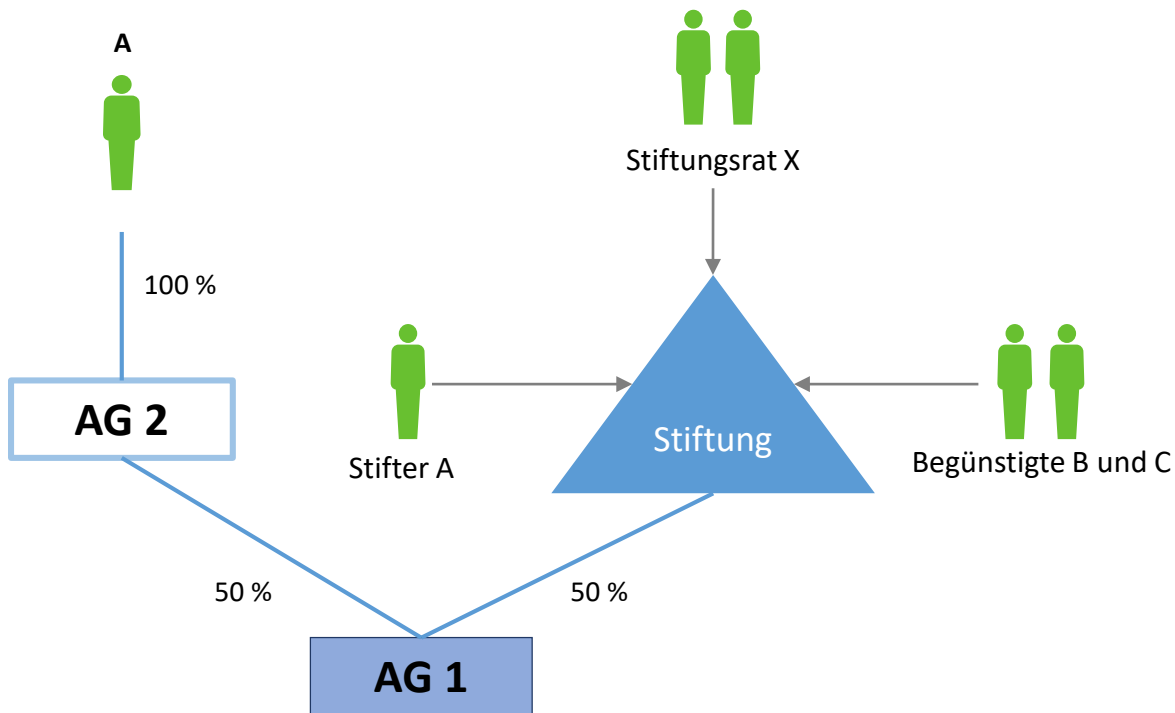
Fall 10: AG, die von einer Stiftung gehalten oder kontrolliert wird

- Die Anteile, Stimm- oder Gewinnrechte der einzelnen Aktionäre in Bezug auf die AG 1 sind zu berechnen.
- Als wirtschaftlich berechtigte Personen gelten diejenigen natürlichen Personen, die einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an der AG 1 halten oder kontrollieren bzw. mit 25 % oder mehr am Gewinn der AG 1 beteiligt sind.
- Bei der AG 1 handelt es sich im konkreten Fall um einen **nicht** alleinstehenden Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG, da ein Rechtsträger nach Anhang 2 (Stiftung) an der AG 1 eine Beteiligung von mehr als 25 % hält.
- Als wirtschaftlich berechtigte Personen der AG 1 sind daher der effektive Stifter A (natürliche Person), die Mitglieder des Stiftungsrates X (natürliche Personen) und die Begünstigten B und C (natürliche Personen) der Stiftung festzustellen.
- Es ist für jede dieser natürlichen Personen ein Formular T-VwbP in der Rolle ihrer Funktion auszufüllen.

Die bildliche Darstellung beschränkt sich auf die in jedem Fall einzutragenden Rollen des Stifters, Mitglieder des Stiftungsrates und der Begünstigten. Sind noch keine Begünstigten bestimmt, so ist die Gruppe von Begünstigten, in deren Interesse der Rechtsträger in erster Linie errichtet oder betrieben wird, abstrakt zu umschreiben. Protektoren oder Personen in ähnlichen oder gleichwertigen Funktionen sowie Personen, die Kontrolle auf andere Weise ausüben, sind ebenfalls einzutragen, sofern es solche gibt.

Nicht alleinstehender Rechtsträger gemäss Anhang 1 VwbPG – Aktiengesellschaft

Fall 11: AG, die von einer anderen AG und einer Stiftung gehalten wird



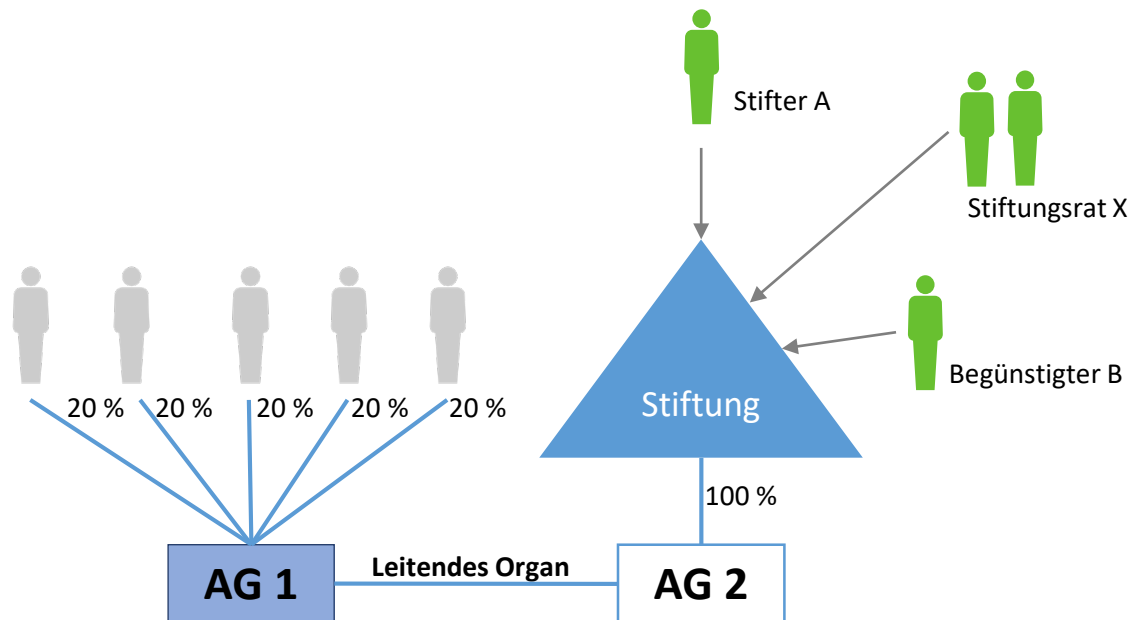
- Die Anteile, Stimm- oder Gewinnrechte der einzelnen Aktionäre in Bezug auf die AG 1 sind zu berechnen.
- Als wirtschaftlich berechtigte Personen gelten diejenigen natürlichen Personen, die einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an der AG 1 halten oder kontrollieren bzw. mit 25 % oder mehr am Gewinn der AG 1 beteiligt sind.
- Bei der AG 1 handelt es sich im konkreten Fall um einen **nicht** alleinstehenden Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG, da ein Rechtsträger nach Anhang 2 (Stiftung) eine Beteiligung an der AG 1 von mehr als 25 % hält.
- Als wirtschaftlich berechtigte Personen der AG 1 sind daher der effektive Stifter A (natürliche Person), die Mitglieder des Stiftungsrates X (natürliche Personen) und die Begünstigten B und C (natürliche Personen) der Stiftung festzustellen. Es ist für jede dieser natürlichen Person ein Formular T-VwbP in der Rolle ihrer Funktion auszufüllen.
- Zusätzlich ist zu beachten, dass der Aktionär A über die AG 2 an der AG 1 beteiligt ist. Seine Beteiligung an der AG 1 beträgt letztlich 50 % (Multiplikation: 1×0.5). Es ist daher für die natürliche Person A ein Formular C-VwbP in der Rolle «Anteil/Stimmrecht/Gewinn» auszufüllen.

Die bildliche Darstellung beschränkt sich auf die in jedem Fall einzutragenden Rollen des Stifters, Mitglieder des Stiftungsrates und der Begünstigten. Sind noch keine Begünstigten bestimmt, so ist die Gruppe von Begünstigten, in deren Interesse der Rechtsträger in erster Linie errichtet oder betrieben wird, abstrakt zu umschreiben. Protpektoren oder Personen in ähnlichen oder gleichwertigen Funktionen sowie Personen, die Kontrolle auf andere Weise ausüben, sind ebenfalls einzutragen, sofern es solche gibt.

Nicht alleinstehender Rechtsträger gemäss Anhang 1 VwbPG – Aktiengesellschaft

Fall 12: AG mit direkt beteiligten Aktionären zu weniger als 25 % - Erfassung der Mitglieder des leitenden Organs

- Es gibt im konkreten Fall keine natürliche Person, die einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an der AG 1 hält oder kontrolliert bzw. mit 25 % oder mehr am Gewinn der AG 1 beteiligt ist.
- Als wirtschaftlich berechnete Personen sind daher die Mitglieder des leitenden Organs der AG 1 einzutragen.
- Das leitende Organ der AG 1 ist im konkreten Fall die juristische Person AG 2. Es ist durch die AG 2 hindurchzuschauen. 100%iger Aktionär der AG 2 ist eine Stiftung.
- Als wirtschaftlich berechnete Personen sind daher der effektive Stifter A (natürliche Person), die Mitglieder des Stiftungsrates X (natürliche Personen) und der Begünstigte B (natürliche Person) festzustellen.
- Es ist für jede dieser natürlichen Personen ein Formular C-VwbP in der Rolle «Mitglied des leitenden Organs» auszufüllen.



Die bildliche Darstellung beschränkt sich auf die in jedem Fall einzutragenden Rollen des Stifters, Mitglieder des Stiftungsrates und der Begünstigten. Liegt eine Gruppe an Begünstigten vor, so ist diese in dieser Konstellation mangels Relevanz nicht zu erfassen. Protektoren oder Personen in ähnlichen oder gleichwertigen Funktionen sowie Personen, die Kontrolle auf andere Weise ausüben, sind ebenfalls einzutragen, sofern es solche gibt.